

5. sonstige Bekanntmachungen im amtlichen Teil der Beilage „Der Ammerländer“ der Nordwest-Zeitung

6. das Regionale Raumordnungsprogramm und Änderungen dazu im eigenen Amtsblatt des Landkreises.

(2) Auf die Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems“ und im „Amtsblatt des Landkreises Ammerland“ ist im amtlichen Teil der Beilage „Der Ammerländer“ der Nordwest-Zeitung hinzuweisen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 1. November 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung vom 19. Dezember 1996 außer Kraft.

Westerstede, den 15. August 2001

Landkreis Ammerland

gez. Lübben
Landat

gez. Bensberg
1. Kreisrat

Aufgrund § 8 Abs. 2 NLO in der zurzeit gültigen Fassung genehmige ich hiermit die Hauptsatzung des Landkreises Ammerland vom 15.08.2001.

Bezirksregierung Weser-Ems

202.11.10020.51

Oldenburg, den 28.08.2001

Im Auftrage

Schippmann

Landkreis Grafschaft Bentheim

1. Änderungssatzung

zur Satzung des Landkreises Grafschaft Bentheim über die Heranziehung der Städte Nordhorn und Bad Bentheim, der Samtgemeinden Emlichheim, Neuenhaus und Schüttorf sowie der Gemeinde Wietmarschen zu den dem Landkreis obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) – Heranziehungssatzung AsylbLG –

Aufgrund des § 7 der Niedersächs. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365) und des § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1074) i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten und Kostenträgerschaft nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom 9. November 1993 (Nds. GVBl. S. 545) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Grafschaft Bentheim in seiner Sitzung am 20.09.2001 folgende Änderung der Heranziehungssatzung AsylbLG beschlossen:

Artikel 1

Die Heranziehungssatzung erhält folgenden Titel:

„Satzung des Landkreises Grafschaft Bentheim über die Heranziehung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden zu den dem Landkreis obliegenden Aufgaben

nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) – Heranziehungssatzung AsylbLG –“

Artikel 2

§ 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„Die Städte Nordhorn und Bad Bentheim, die Samtgemeinden Emlichheim, Neuenhaus, Schüttorf und Uelsen sowie die Gemeinde Wietmarschen werden zur Durchführung aller dem Landkreis obliegenden Aufgaben nach dem AsylbLG in der jeweils geltenden Fassung – mit Ausnahme folgender Hilfearten – herangezogen:

- Eingliederungshilfe,
- Hilfe zum Lebensunterhalt innerhalb von Einrichtungen (hierzu zählen nicht „Flüchtlingswohnheime“),
- stationäre Hilfe zur Pflege,
- sonstige Hilfe entsprechend § 120 Abs. 1 Satz 2 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) für den Personenkreis nach § 2 AsylbLG“

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Nordhorn, den 26.09.2001

gez. Unterschrift
Landrat

gez. Unterschrift
Oberkreisdirektor

III. Kreisfreie Städte

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) vom 28. 8. 2001

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nds. Gemeindeordnung und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) vom 18.08.1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2000, wird aufgrund der Einführung des Euro wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 (Wochenmärkte) wird ergänzt:

2,00 DM 1 €

2. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 (Kramermarkt a - c) werden ergänzt:

65,80 DM	33,64 €	8,35 DM	4,27 €
72,00 DM	36,81 €	9,20 DM	4,70 €
70,00 DM	35,79 €	8,80 DM	4,50 €

In § 2 Abs. 1 Nr. 2 (Ostermarkt a - c)

40,25 DM	20,58 €	5,15 DM	2,63 €
43,70 DM	22,34 €	5,60 DM	2,86 €
42,55 DM	21,76 €	5,35 DM	2,74 €

In § 2 Abs. 1 Nr. 2 (Lambertimarkt (a - b))

107,00 DM	54,71 €	17,50 DM	8,95 €
87,90 DM	44,94 €	14,20 DM	7,26 €

3. In § 2 Abs. 3 Nr. 1 wird ergänzt:

9,00 DM	4,60 €
---------	---------------

In § 2 Abs. 3 Nr. 2

5,00 DM	2,56 €
---------	---------------

4. In § 2 Abs. 4 werden ergänzt:

Wochenmärkte	3,00 DM	1,5 €
Ostermarkt	41,00 DM	20,96 €
Kramersmarkt	57,80 DM	29,55 €
Lambertimarkt	135,00 DM	69,02 €

Art. 2

Die in fett gedruckten Eurobeträge sind ab dem 01.01.2002 anzuwenden.

Art. 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 28. 8. 2001

Dr. Poeschel
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

Bekanntmachung über die Genehmigung der Änderung Nr. 10 des Flächennutzungsplanes 1996 der Stadt Oldenburg (Oldb)

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 20.09.2001, Az.: 204d-21101-03000/10, die Änderung Nr. 10 des Flächennutzungsplanes 1996 für Flächen im Bereich nördlich Bürgerbuschweg genehmigt.

Der Geltungsbereich liegt nördlich des Bürgerbuschweges (Hausnummer 125 bis 175) und östlich des Scheideweges (Hausnummer 230, 232, 236, 238 und 240).

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Oldenburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Mit dieser Bekanntmachung ist die Flächennutzungsplanänderung Nr. 10 gemäß § 6 BauGB wirksam. Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 10 mit dem Erläuterungsbericht kann im Fachdienst für Stadtplanung und Städtebau, Technisches Rathaus, Zimmer 225, Industriestraße 1, 26121 Oldenburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Stadt Oldenburg (Oldb)

- Der Oberbürgermeister -

Stadt Oldenburg (Oldb)

Inkrafttreten des Bebauungsplanes N-729 (Bürgerbuschweg/Scheideweg) der Stadt Oldenburg (Oldb)

Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am 19.06.2001 den Bebauungsplan N-729 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich liegt nördlich des Bürgerbuschweges (Hausnummer 125 bis 175) und östlich des Scheideweges (Hausnummer 230, 232, 236, 238 und 240).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 nicht innerhalb eines Jahres und die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Oldenburg (Oldb) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan N-729 gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan einschl. der Begründung kann im Fachdienst für Stadtplanung und Städtebau, Technisches Rathaus, Industriestraße 1, Zimmer 225, 26121 Oldenburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Stadt Oldenburg (Oldb)

- Der Oberbürgermeister -

IV. Kreisangehörige Städte und Gemeinden

- 1. Landkreis Ammerland**
- 2. Landkreis Aurich**
- 3. Landkreis Cloppenburg**
- 4. Landkreis Emsland**
- 5. Landkreis Friesland**
- 6. Landkreis Grafschaft Bentheim**
- 7. Landkreis Leer**
- 8. Landkreis Oldenburg**

Gemeinde Ganderkesee

Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 26.09.2001 die Satzung Nr. 25, Hoykenkamp, über die Festlegung von Grenzen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (westlich Schierbrocker Straße) einschließlich Begründung beschlossen. Die Satzung über die Festlegung von Grenzen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die Abgrenzung des Satzungsgebietes ist in der nachstehenden Skizze schraffiert dargestellt.